

## Freistellung

- Art 101 Abs 3 AEUV enthält eine Ausnahme für bestimmte Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen
- Ermöglicht die Berücksichtigung positiver Auswirkungen einer Koordinierung zwischen Unternehmen
- Wirtschaftliche Vorteile, die aus der Zusammenarbeit entstehen, können damit berücksichtigt werden
  - Verbesserung der Warenerzeugung
  - Verbesserung der Warenverteilung
  - Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts

## Freistellung

- System der Anwendung des Art 101 Abs 3 AEUV
  - Ursprünglich Verbot mit Genehmigungsvorbehalt
  - „*können für nicht anwendbar erklärt werden*“
  - Zuständig für die Genehmigung war nach der Verfahrensverordnung VO 17/62 ausschließlich die Europäische Kommission
  - Freistellung mit förmlicher Entscheidung
    - Klärung verschiedener Auslegungsfragen in der Praxis
    - Arbeitsüberlastung der Generaldirektion Wettbewerb
    - Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen

## Freistellung

- Reform durch die **Verfahrensverordnung VO 1/2003** zur Durchführung der Wettbewerbsregeln, ABI 2003 L 1/1
  - Grundlage Art 103 AEUV
  - Wechsel zu einem System automatischer Anwendung der Ausnahmebestimmung ohne vorheriger Genehmigung
  - Legalausnahme
  - Zum Teil geäußerte Kritik im Ergebnis nicht berechtigt
    - Primärrechtswidrigkeit
    - Aufweichung des Verbotsprinzips
    - Unbestimmtheit der Voraussetzungen des Abs 3

## Freistellung

- Art 1 VO 1/2003 ordnet unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Art 101 Abs 1 AEUV und Art 101 Abs 3 AEUV an
  - *Koordinierungen, die die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen und die Voraussetzungen des Abs 3 nicht erfüllen sind verboten, ohne dass es einer vorherigen Entscheidung bedarf*
  - *Koordinierungen, die die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen aber die Voraussetzungen des Abs 3 erfüllen sind nicht verboten, ohne dass es einer vorherigen Entscheidung bedarf*
  - Unmittelbare Anwendung der Gesamtbestimmung im Einzelfall

## Freistellung

- Beweislastverteilung
  - Beweislast für eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 Abs 1 AEUV trifft die Wettbewerbsbehörde oder die Partei, die sich darauf beruft
  - Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme nach Art 101 Abs 3 AEUV trifft die Unternehmen oder die Unternehmensvereinigungen, die sich darauf berufen
    - Allgemeine Beweislastregel
    - Beweisnähe

## Freistellung

- Freistellungskriterien
  - (1) Verbesserung der Warenerzeugung/-verteilung oder Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts
  - (2) Angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn
  - (3) Keine Beschränkungen auferlegt werden, die dafür nicht unerlässlich sind
  - (4) Keine Möglichkeit eröffnet wird, für einen wesentlichen Teil der Waren den Wettbewerb auszuschalten

## Freistellung

- Verbesserung der Warenerzeugung
  - Senkung der Produktionskosten
    - Steigerung der Rentabilität, bessere Auslastung, Größenvorteile
    - zB durch Spezialisierungsvereinbarungen, gemeinsame Produktion, Lizenzvereinbarungen von Produktionstechnologie
    - Quantitative Kostenvorteile
  - Verbesserung der Produkt- und Dienstleistungsqualität oder Herstellung eines neuen Produkts
    - zB Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen
      - Entwicklung neuer energieeffizienterer Produkte
    - Qualitative Vorteile

## Freistellung

- Verbesserung der Warenverteilung
  - Reduktion der Transaktions- und Distributionskosten
  - Angebot eines erweiterten Sortiments
  - Erschließung neuer relevanter Märkte
  - Vertriebsleistungen
    - Kundendienst, Qualitätssicherung, Beratung
  - Vertriebsvereinbarungen
  - Vereinbarungen über Normen und Standards



## Freistellung

- Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts
  - Entwicklung neuer Produkte, neuer Technologien oder Produktverbesserung
  - Erhöhung der Forschungskapazität
  - Vereinbarungen über gemeinsame Forschung und Entwicklung
  - Spezialisierungsvereinbarungen
  - Lizenzvereinbarungen

## Freistellung

- Angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn
  - Freistellung ausgeschlossen, wenn die Vorteile nur den beteiligten Unternehmen zugute kommen
  - Positive Gesamtbilanz hinsichtlich der Abnehmer im betroffenen Markt
  - Verbesserungen auf der Angebotsseite
    - Sinkende Preise
    - Angebot eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung
    - Erschließung eines neuen Markts
    - Kundendienst, Service etc.
  - Überwiegende Wahrscheinlichkeit gefordert

## Freistellung

- Unerlässlichkeit
  - An der Unerlässlichkeit fehlt es, wenn
    - keine oder nur unbedeutende positive Wirkungen eintreten oder
    - auf weniger wettbewerbsbeschränkende Weise erreicht werden könnten
  - Prüfung der Vereinbarung insgesamt und inhaltliche Prüfung der enthaltenen Klauseln
  - Prüfung weniger beschränkender Alternativen
    - ZB: Preisbindung

## Freistellung

- Keine Möglichkeit zur Ausschaltung des Wettbewerbs
  - Absolute Freistellungsgrenze
  - Restwettbewerb muss ausreichend sein, um Funktion des Wettbewerbs sicherzustellen
  - Wertungsmäßige Parallele zur Prüfung der marktbeherrschenden Stellung (Art 102 AEUV, FKVO)
  - Hohe Marktanteile schließen Freistellung nicht zwingend aus
  - Abzustellen ist auf Innen- und Außenwettbewerb

## Gruppenfreistellungsverordnungen

- Stellen ex lege bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen frei
  - Unmittelbare und verbindliche Wirkung neben der Legalausnahme
  - Legen verbindlich fest, dass die Kriterien für eine Freistellung erfüllt sind
  - *Safe harbour*-Funktion
    - Kein Nachweis der Freistellungsvoraussetzungen im Einzelfall notwendig
  - Leitfunktion der Gruppenfreistellungsverordnungen für die Auslegung

## Gruppenfreistellungsverordnungen

- Rechtsgrundlage Art 103 AEUV
- Ermächtigungsverordnungen des Rates, die der Kommission den Erlass von Durchführungsverordnungen ermöglichen
  - VO Nr 19/1965/EWG, VO (EWG) Nr 2821/1971, VO (EG) Nr 1534/91, VO (EG) Nr 246/2009, VO (EG) Nr 487/2009
- Unmittelbar geltende Freistellung vom Kartellverbot

## Gruppenfreistellungsverordnungen

- Derzeit geltende Gruppenfreistellungsverordnungen
  - Horizontale Gruppenfreistellungsverordnungen
    - VO 1217/2010 über Vereinbarungen über Forschung- und Entwicklung, ABl 2010 L 335/36
    - VO 1218/2010 über Spezialisierungsvereinbarungen, ABl 2010 L 335/43

## Gruppenfreistellungsverordnungen

- Derzeit geltende Gruppenfreistellungsverordnungen
  - Vertikale Gruppenfreistellungsverordnungen
    - VO 330/2010 über Vertikalvereinbarungen, ABl 2010 L 102/1
    - VO 316/2014 über Technologietransfervereinbarungen, ABl 2014 L 93/17
    - VO 461/2010 über Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor, ABl 2010 L 129/52



## Gruppenfreistellungsverordnungen

- Typischer Aufbau
  - (1) Typisierung der Vereinbarung und Freistellungsbereich
  - (2) Festlegung einer Marktanteilsschwelle
  - (3) Vereinbarungsbestandteile, die keinesfalls enthalten sein dürfen und zum Entfall der Freistellung für die gesamte Vereinbarung führen
    - Sogenannte Kernbeschränkungen oder „schwarze Liste“
  - (4) Vereinbarungsbestandteile, die nicht freigestellt sind, aber die Freistellung des Rests der Vereinbarung unberührt lassen
    - Verbotene Bestandteile oder „graue Liste“
- Möglichkeit des Entzugs der Gruppenfreistellung nach Art 29 VO 1/2003